



Buckten



Häfelfingen



Känerkinden



Läfelfingen



Rümlingen



Wittinsburg

Verordnung der Feuerwehr Homburg

in Kraft per 01.01.2015

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Hinweis auf Statuten.....	3
§ 2	Feuerwehr.....	3
B.	Feuerwehrdienst	3
§ 3	Organisation der Feuerwehr.....	3
§ 4	Entschuldigungen.....	3
C.	Funktionen und Entschädigungen.....	4
§ 5	Feuerwehrkommandant.....	4
§ 6	Feuerwehrkommandant-Stellvertreter.....	4
§ 7	Übrige Offiziere.....	4
§ 8	Feldweibel	4
§ 9	Fourier.....	4
§ 10	Sold, Funktionsvergütungen, Lohnersatz.....	4
D.	Bekleidung und Ausrüstung.....	5
§ 11	Bekleidung und Ausrüstung.....	5
E.	Schlussbestimmung.....	5
§ 12	Inkrafttreten.....	5
Anhang 1	Kommandostruktur.....	6
Anhang 2	Bussenansätze.....	7
Anhang 3	Sold und Funktionsvergütung	8
Anhang 4	Lohnersatz.....	9
Anhang 5	Entschädigung Magazine.....	10
Anhang 6	Einsatzkosten.....	12
Anhang 7	Leitfaden Anschaffungen.....	13

Präambel

Diese Verordnung gilt für Mann und Frau gleichermassen. Der Lesbarkeit halber wird jedoch nur die männliche Form verwendet.

Der Feuerwehrrat der Feuerwehr Homburg, gestützt auf § 25 der Statuten der Feuerwehr Homburg vom 01. Januar 2015, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Hinweis auf Statuten**

Die vorliegende Feuerwehrverordnung regelt die Belange der Feuerwehr Homburg, soweit sie nicht in den Statuten des Zweckverbands geregelt sind.

§ 2 Feuerwehr

¹ Der Mindest-Sollbestand pro Gemeinde beträgt für Gemeinden mit weniger als 300 Einwohnern je 6 Feuerwehrangehörige, für Gemeinden mit 301 bis 400 Einwohnern je 7, für Gemeinden mit 401 bis 500 Einwohnern je 8, für Gemeinden mit 501 bis 800 Einwohnern je 9 und für Gemeinden mit mehr als 800 Einwohnern je 12 Feuerwehrangehörige.

² Jede Gemeinde mit Unterbestand hat der Feuerwehr Homburg pro fehlendem Feuerwehrangehörigen eine Ersatzgebühr von jährlich CHF 1'000.00 zu bezahlen. Zu- und Abgänge unter dem Jahr werden nicht berücksichtigt.

³ Rechnungsführende Gemeinde ist Känerkinden.

B. Feuerwehrdienst**§ 3 Organisation der Feuerwehr**

¹ Die Kommandostruktur ist im Anhang 1 festgelegt.

² Offiziere, höhere Unteroffiziere und Unteroffiziere bilden zusammen das Kader.

§ 4 Entschuldigungen

Es werden nur Verhinderungsgründe wie Krankheit, Unfall (Arztzeugnis), Militärdienst, Todesfall in der Familie, mehrtägige Ortsabwesenheit sowie Ferienabwesenheit akzeptiert. In Grenzfällen entscheidet der Feuerwehrrat.

C. Funktionen und Entschädigungen

§ 5 Feuerwehrkommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant im Grad eines Hauptmanns übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Feuerwehr.

² Er sorgt nach den Übungen und Alarmen für die Rapporte an den Feuerwehrrat und erstellt den Jahresbericht.

§ 6 Feuerwehrkommandant-Stellvertreter

¹ Der Feuerwehrkommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Aufgaben.

² Er unterstützt den Kommandanten in dessen Funktionen.

§ 7 Übrige Offiziere

Die Offiziere im Grad von Leutnants sind als Führer von Zügen/Pikettgruppen und für Spezialaufgaben einzusetzen.

§ 8 Feldweibel

¹ Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten für das Material und die Fahrzeuge, sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich.

² Der Feldweibel führt das Inventar und gibt dem Kommandanten nach Übungen und Einsätzen einen Materialrapport ab.

³ Für bestimmte Wartungsaufgaben können auch spezielle Fahrzeug- und Gerätewarte eingesetzt werden.

§ 9 Fourier

Der Fourier führt den Rechnungsdienst, die Korpskontrolle und erledigt die schriftlichen Arbeiten des Feuerwehrkommandos.

§ 10 Sold, Funktionsvergütungen, Lohnersatz

¹ Sold und Funktionsvergütungen für die Feuerwehrangehörigen sind im Anhang 3 dieser Verordnung festgelegt.

² Arbeitgeber können für die Absenzen von Feuerwehrangehörigen auf Grund von Einsätzen und Kursen Lohnersatz fordern. Ebenso können selbständig Erwerbende unter den gleichen Ansätzen Lohnersatz fordern. Die Ansätze sind im Anhang 4 dieser Verordnung aufgeführt. Der Feuerwehrrat entscheidet über eine Auszahlung.

D. Bekleidung und Ausrüstung

§ 11 Bekleidung und Ausrüstung

¹ Die Feuerwehrangehörigen werden auf Kosten der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) eingekleidet und ausgerüstet.

² Jeder Feuerwehrangehörige haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner Bekleidung und Ausrüstung. Für die Kosten zur Behebung von Schäden, die auf sein Verschulden oder Nachlässigkeit zurückzuführen sind, hat er persönlich aufzukommen.

³ Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus dem Verbundsgebiet sind die Bekleidung und Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand dem zuständigen Feldweibel abzuliefern.

⁴ Über den Standort des Materials ist ein Inventar zu führen.

E. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft.

NAMENS DES

FEUERWEHRRATS DER FEUERWEHR HOMBURG



Gregor Wirz
Präsident

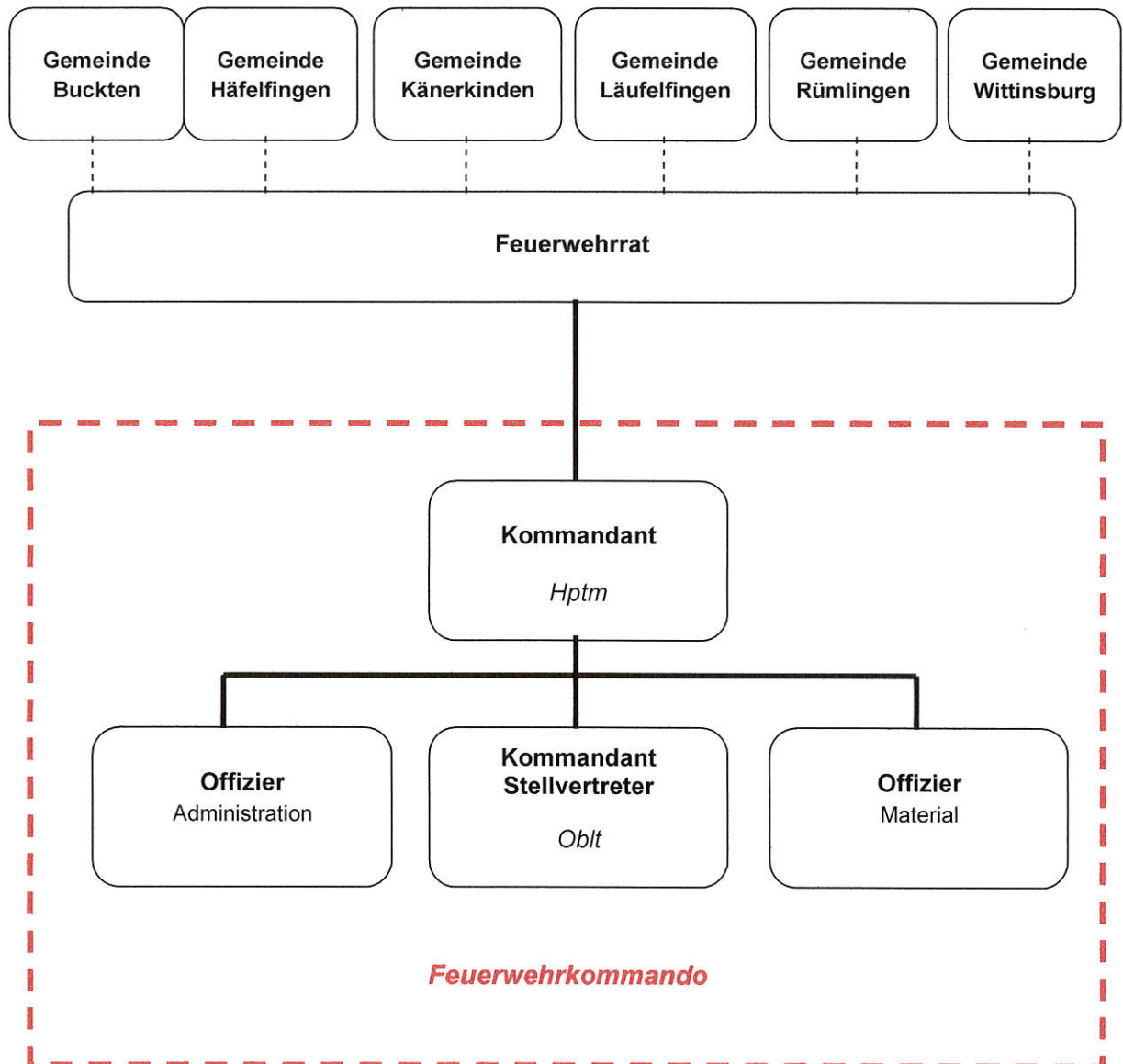


Regula Blochwitz
Vize-Präsidentin

Genehmigt durch Beschluss des Feuerwehrrats der Feuerwehr Homburg vom 01. März 2016

Anhang 1 - Kommandostruktur

Anhang 1 zu § 25 der Statuten vom 01.01.2015



Anhang 2 - Bussenansätze

Anhang 2 zu § 23 der Statuten vom 01.01.2015

a.	Unentschuldigtes und nicht begründetes Fernbleiben von der Rekrutierung	CHF	50.00
b.	erste unentschuldigte Absenz innerhalb eines Kalenderjahres	CHF	40.00
c.	zweite unentschuldigte Absenz innerhalb eines Kalenderjahres	CHF	80.00
d.	dritte unentschuldigte Absenz innerhalb eines Kalenderjahres	CHF	160.00
e.	vierte unentschuldigte Absenz innerhalb eines Kalenderjahres	CHF	320.00

Anhang 3 – Sold und Funktionsvergütung

Anhang 3 zu § 6 Abs. 3 und § 14 der Statuten vom 01.01.2015

Sold		pro Stunde	
a.	Mannschaftsübungen, Hauptübung	CHF	15.00
b.	Atemschutzübungen, Kaderübungen	CHF	24.00
c.	Magazinstunden, Atemschutz-Unterhalt, Fahrschule, Fahrschulunterricht, spez. Aufgebot, Feuerschau, Rapporte, ausserordentliche Arbeiten	CHF	24.00
d.	Ernstfall-Einsätze	CHF	30.00
Funktionsvergütungen		jährlich, pauschal	
a.	Kommandant	CHF	2'000
b.	Kommandant Stellvertreter	CHF	1'500
c.	Offizier	CHF	750
d.	Feldweibel	CHF	500
e.	Fourier	CHF	500
Kursentschädigungen			
a.	pro Halbttag	CHF	120
b.	pro Tag	CHF	240
Angeordnete Fahrten mit Privatfahrzeugen			
pro km (ab 2015)		CHF	-.70
Entschädigung rechnungsführende Gemeinde			
Pauschal pro Jahr (ab 2015)		CHF	6'000
Auf diese Vergütungen werden keine Teuerungszulagen und keine Ferienentschädigung ausgerichtet.			

Anhang 4 – Lohnersatz

Anhang 4 zu § 25 der Statuten vom 01.01.2015

I. Lohnersatz

a. Grundsatz

Die folgenden Ansätze gelten für Arbeitnehmer, wie auch für selbständig Erwerbende. Arbeitgeber erhalten die Entschädigung nur, wenn der Arbeitnehmer keine Lohneinbussen hat. Im Falle einer Entschädigung an den Arbeitgeber erhält der Arbeitnehmer keinen Sold.

b. Geltungsdauer

Lohnersatz darf nur von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestellt werden (Normalarbeitszeit). Sollte der Arbeitnehmer andere Normalarbeitszeiten haben, muss dies im Antrag bewiesen werden. Pro Tag werden max. 8 Stunden vergütet.

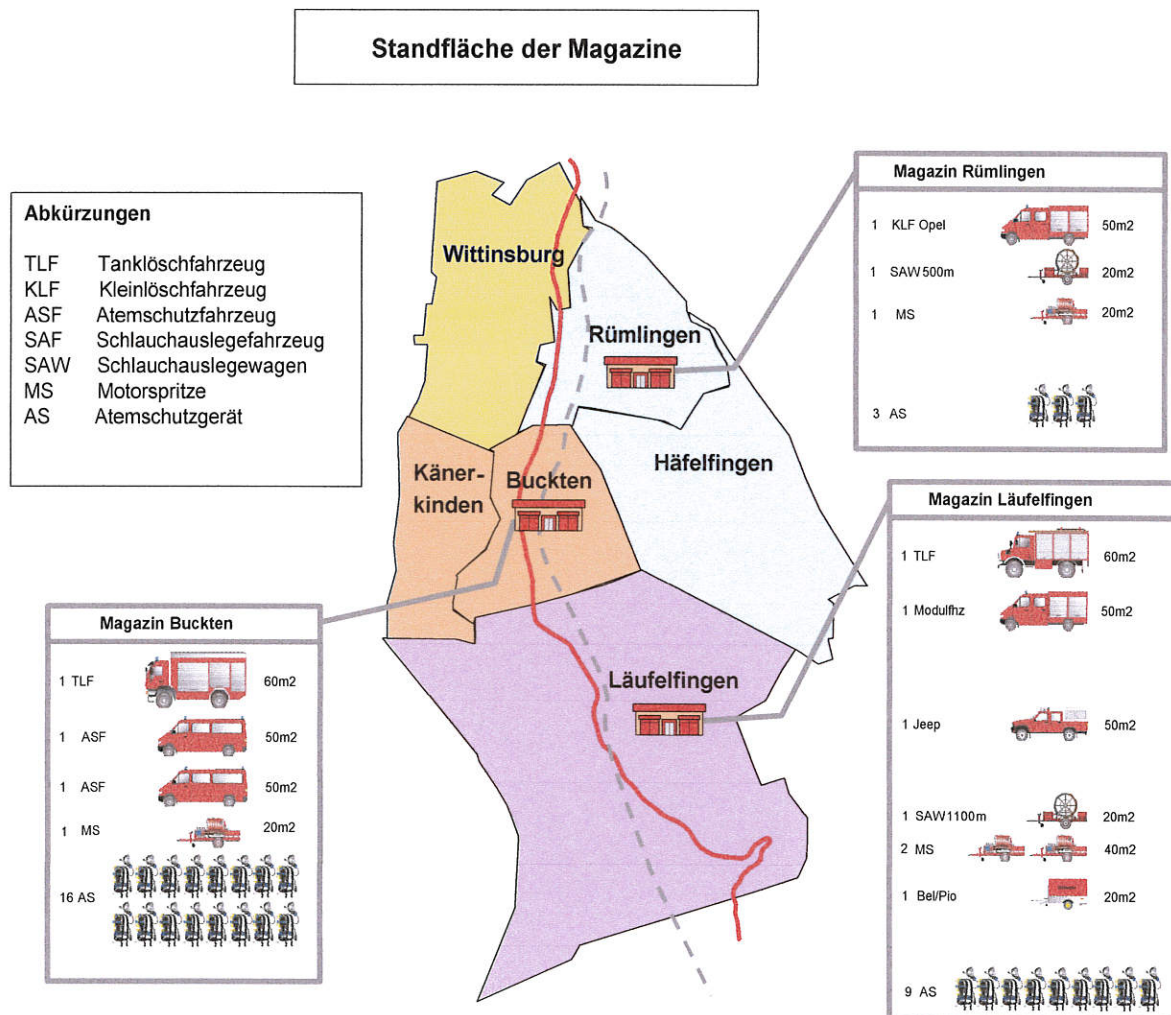
c. Ansätze

Der Stundenansatz beträgt CHF 37.50. In der ersten Stunde wird der ganze Stundenansatz ausbezahlt. Ansonsten wird der Stundensatz anteilmässig ausbezahlt.

Anhang 5 - Entschädigung Magazine

Anhang 5 zu § 3 der Statuten vom 01.01.2015

a. Bruttostandflächen Feuerwehrmagazine, Stand per 1. Januar 2015



b. Verrechnung Bruttostandflächen, Stand per 1. Januar 2015

Standflächenpreis pro m2 und Jahr: CHF 70.00

Buckten	180 m2	CHF	12'600.00
Läufelfingen	240 m2	CHF	16'800.00
Rümlingen	90 m2	CHF	6'300.00
Total	510 m2	CHF	35'700.00

Anhang 6 - Einsatzkosten

Anhang 6 zu § 15 der Statuten vom 01.01.2015

Die Verrechnungsansätze der Einsatzkosten pro Stunde sind wie folgt:

a. Fahrzeuge

Tanklöschfahrzeug (TLF), Modulfahrzeug	CHF	150.00
Kleinfahrzeug, Atemschutzbus	CHF	80.00

b. Personal

Oelwehreinsatz	CHF	35.00 / Person
Nachbarhilfe	CHF	35.00 / Person
Verkehrsrettung	CHF	35.00 / Person
Wasserschaden Gebäude	CHF	35.00 / Person

Verkehrsdienst für ortsansässige Vereine, einfache Gesellschaften und Anlässe der Verbundgemeinden	CHF	20.00 / Person, plus Verpflegung und Gratiseintritt
Verkehrsdienst für Anlässe auswärtiger Organisationen	CHF	35.00 / Person, wovon CHF 5.00 zu Gunsten Feuerwehr Homburg
Diverses	CHF	35.00 / Person

c. Diverses

Insektennester nach Material und Aufwand	CHF	60.00 – 200.00
Oelbinder pro Sack	CHF	30.00
Verbrauchsmaterial	CHF	nach Aufwand
Kleingeräte	CHF	nach FAT-Tarif

Anhang 7 – Anschaffungen von Geräten, Ausrüstungen und Fahrzeugen

Anhang 7 zu §§ 18 und 19 der Statuten vom 01.01.2015

1. Rechnungsführende Gemeinde

Die jeweilige rechnungsführende Gemeinde hat den Kredit für die gesamten Brutto-Kosten durch die Gemeindeversammlung zu bewilligen.

Berechnungsbeispiel:

Brutto-Kosten nach Offerte	CHF 250'000.00
abzüglich Verkaufserlös altes Fahrzeug (Annahme)	CHF 20'000.00
Subvention BGV (61% der Restsumme von CHF 230'000.00)	<u>CHF 140'300.00</u>

Netto-Belastung der Gemeinden (aller Gemeinden) CHF 89'700.00

Die Netto-Belastung für die rechnungsführende Gemeinde errechnet sich nach §20, Abs.1 der Statuten. Je zur Hälfte nach Einwohnerzahl und zur Hälfte nach Gebäudeversicherungswerts aller Liegenschaften.

Beiträge der Partnergemeinden **CHF 77'731.00**
(Bu,Hä,Läu,Rüm,Witt.) gem.§ 20 der Statuten

Netto-Belastung rechnungsf. Gemeinde	13,77% nach EW	CHF 6'178.85
gem. Budget 2015	12,91% nach Vers.Summe	<u>CHF 5'790.15</u>
TOTAL für Känerkinden, rechnungsf. Gemeinde		<u>CHF 11'969.00</u>

Die rechnungsführende Gemeinde beschliesst:

Für die Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges für die Feuerwehr Homburg wird ein Brutto-Kredit über CHF 250'000.00 abzüglich Verkaufserlös, Subvention und Beiträge der übrigen Verbundgemeinden genehmigt.

Rechtskraftbescheinigung

Der vorstehende Beschluss der Gemeindeversammlung ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist von 30 Tagen rechtskräftig.

2. Die restlichen, beteiligten Gemeinden

**Die Beiträge der angeschlossener Gemeinden gem. Aufteilung Budget 2015
(Fr. 77'731.00) ohne die rechnungsführende Gemeinde:**

Gemeinde	50%-EW	50%-Vers.Wert	TOTAL
Buckten	8'786.10	8'382.45	17'168.55
Häufelfingen	3'332.35	4'180.00	7'512.35
Läufelfingen	16'338.85	16'415.10	32'753.95
Rümlingen	4'848.30	5'036.65	9'884.95
Wittinsburg	5'364.05	5'045.60	<u>10'409.65</u>
Total (Rundungsdifferenzen)			<u>77'729.45</u>

Jede einzelne Gemeinde lässt ihren Beitrag an der Einwohnergemeindeversammlung genehmigen.

Je nach Höhe des Gemeindebeitrages in der Erfolgsrechnung (gem. HRM2 Gemeinden bis 1'000 Einwohner bis Fr. 25'000.00, Gemeinden bis 5'000 Einwohnern bis Fr. 50'000.00), d.h. in diesem Fall können alle angeschlossenen Gemeinden den Betrag in der Erfolgsrechnung berücksichtigen.

Wenn der jeweilige Gemeindebeitrag höher wäre, so wird der Betrag in die Investitionsrechnung der jeweiligen Gemeinde eingerechnet, danach Aktiviert und in den Folgejahren abgeschrieben.

Nach der Genehmigung der Budgets, resp. der Investitionsausgaben **aller** beteiligten Gemeinden darf die Anschaffung durch die Feuerwehr Homburg vorgenommen werden.

3. Finanzierung

Die rechnungsführende Gemeinde übernimmt die Finanzierung. (Vorfinanzierung)

Die Rechnungsstellung an die beteiligten Gemeinden erfolgt jedoch sofort nach der Anschaffung. Aufteilungs-% nach den Berechnungen der Budgetvorgaben.

Die rechnungsführende Gemeinde bittet die angeschlossenen Gemeinden um sofortige Ueberweisung des jeweiligen Gemeindebeitrages.